



Evangelische Kirchengemeinde

Kirchenwinkel 3 - 79194 Gundelfingen



Liebe Freizeitteilnehmerin, lieber Freizeitteilnehmer, liebe Eltern, wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Reisebedingungen“, ohne die es leider nicht geht, um über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen - nachstehend „TN“ (Teilnehmer/Teilnehmerin) genannt - und uns - nachstehend VA (Veranstalter) genannt - abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung und füllen diese Vorschriften aus.

Hinweis: Am 01.07.2018 trat eine gesetzliche Neufassung des Pauschalreiserechtes in Kraft. Auch wenn es vielleicht seltsam klingt – ein Kinderzeltlager ist rechtlich gesehen eine Pauschalreise und damit müssen wir die gleichen Richtlinien berücksichtigen wie bei „großen“ Pauschalreisen mit Flug und Hotel. Durch die Neufassung mussten wir daher auch unsere Reisebedingungen wieder anpassen. Die nachfolgenden Regelungen ersetzen somit alle vom Veranstalter bisher für seine Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen verwendeten Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Leitung

Bei unseren Freizeiten werden geschulte, ehrenamtliche Mitarbeiter-/innen zur pädagogischen Betreuung der TN eingesetzt. Diese Personen übernehmen für die Dauer der Freizeit die gesetzliche Aufsichtspflicht. Ein Teil der Mitarbeitenden ist unter 18 Jahre alt.

Der TN ist zur Beachtung, der ihm/ihr in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Unterlagen, insbesondere im Infobrief enthaltenen Hinweise, verpflichtet.

Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung ist die Leitung berechtigt, den/die TN auf eigene Kosten zurückzuschicken. (s. Punkt 8.1.2. der Reisebedingungen)

Zuschüsse

Bei Freizeiten, die mindestens sieben Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln (staatl. Zuschuss) beantragt werden. Antragsformulare können mit der Anmeldung angefordert werden.

REISEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung/Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1. Mit der schriftlichen Freizeitanmeldung über das vom Veranstalter dafür bereitgestellte Formular, bietet der/die TN (soweit diese / dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen

Vertreter) dem jeweiligen VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

- 1.2. Der Reisevertrag, bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom VA schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht von uns schriftlich bestätigt sind. Bei volljährigen TN bedarf die Annahme keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der VA dem/der TN die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des VAs vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der/die TN innerhalb der Bindungsfrist dem VA die Annahme erklärt.

2. Leistungen

- 2.1. Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitangebote, die dem/der TN zur Verfügung gestellt wurden. Im Preis inbegriffen sind - sofern nichts anderes angegeben ist - die Kosten für die Hinfahrt mit dem Reisebus, Unterbringung in Zelten, Vollverpflegung, Programmangebote, bei schönem Wetter Tagesausflug oder Hike, pädagogische Betreuung, Versicherung. Der VA bzw. die von ihm eingesetzten Freizeitleiter/ Freizeitleiterin (FL) vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z.B. Workshops). Insofern diese nicht in der Ausschreibung als Leistung des Veranstalters enthalten sind, haben die Teilnehmer hier eventuell entstehende Kosten selbst zu tragen. Eine Teilnahme wird in diesem Bereich aber immer auf Freiwilligkeit beruhen.
- 2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.
- 2.3. Der VA behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der/die TN vor Buchung selbstverständlich informiert wird.
- 2.4. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.
- 2.5. In Einzelfällen (bspw. im Rahmen von Ausflügen oder bei Fahrten zum Arzt) kann eine Beförderung von Teilnehmenden in Privat-PKW's erfolgen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen beachten sie unbedingt die Erläuterungen in den wichtigen Hinweisen Ziffer 8.

- 3.2. Bitte überweisen Sie nach dem Erhalt der Teilnahmebestätigung den gesamten Teilnehmerbetrag bis 30 Tage vor Reisebeginn auf das Konto der Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde Gundelfingen; Raiffeisenbank Gundelfingen
BIC: GENODE 61 GUN; IBAN DE 29 68 06 4222 0000 00 8613

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der VA den/die TN unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 8 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der/die TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat die Rechte unverzüglich nach Erklärung des VAs über die Preiserhöhung der Reiseleitung diesen gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des TN, Umbuchungen, Ersatzperson

- 5.1. Der/die TN kann bis Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.
- 5.2. Tritt der/die TN vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

- 5.3. Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der / die TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.
- 5.4. Bis zum Reisebeginn kann der/die TN verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter/eine Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter / eine Dritte in den Vertrag ein, so haften er/sie und der/die ursprüngliche TN dem VA als Gesamtschuldner für den Reisepreis.
- 5.5. Lässt sich der/die TN durch eine geeignete Person vertreten, oder wird eine Umbuchung vorgenommen, wird eine Kostenpauschale von € 20,- pro Person erhoben.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/die TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des/der TN kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Das VA bezahlt an den/die TN ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückerstattet worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

- 7.1. Der/Die TN ist zur Beachtung der ihm/ihr in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Reiseunterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweise verpflichtet.
- 7.2. Der/Die TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 7.3. Der/Die TN ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der TN schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 7.4. Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem VA geltend zu machen.
- 7.5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der/die TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm/ihr die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem VA erkennbaren, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine Beauftragten (FL, örtliche Agentur) eine ihnen vom/von der TN bestimmte, angemessene Pflicht haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- 8.1. Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, und zwar:
 - 8.1.1. bis 31 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der VA ist verpflichtet, den/die TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die

Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der/Die TN erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

- 8.1.2. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die TN die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder aus gesundheitlichen Gründen nach Hause geschickt werden muss, oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- 8.1.3. wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- 8.1.4. bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- 8.1.5. wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht bezahlt wird;
- 8.1.6. beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- 8.1.7. ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistung eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung

- 9.1. Der VA haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:
 1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
 2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
 3. Die Richtigkeit aller in der Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen, sofern der VA nicht gem. Ziffer 4 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat;
 4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.Der VA haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem/der TN hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der VA insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung oder in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen

dieser Unternehmen, auf die der/die TN ausdrücklich hinzuweisen ist und die auf Wunsch auch zugänglich zu machen sind.

- 9.2. Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden eine Unfallversicherung abgeschlossen. Diese gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

Die Haftung des VAs ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

10. Gewährleistung/Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der/die TN Abhilfe verlangen. Der VA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Der VA kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der/die TN eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem jetzigen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der/die TN schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

12. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der VA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die TN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem/ihrem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der TN die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund- dem VA erkennbaren Grund - nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es auch dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom VA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der TN gerechtfertigt wird. Er/Sie schuldet dem VA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern die Leistungen für ihn/sie von Interesse waren.

13. Schadenersatz

Der/Die TN kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der VA nicht zu vertreten hat.

14. Gesundheitsbestimmungen und Versicherungen

- 14.1. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmer-/innen können nur berücksichtigt werden, wenn dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird.

- 14.2. Jede/jeder TN ist bei Freizeiten im Inland unfall- und haftpflichtversichert. Es besteht keine Krankenversicherung. Von der Unfallversicherung werden Heilkosten nur übernommen, soweit kein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht. Die Krankenkasse bzw. der Krankenversicherer ist vorleistungspflichtig.

Bitte beachten sie, dass in die Teilnahmepreise keine Reiserücktrittskostenversicherung und keine Reisegepäckversicherung eingeschlossen sind.

15. Verjährung, Datenschutz

- 15.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die TN innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem VA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TN Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Vertragliche Ansprüche des/der TN verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der/die TN solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der VA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.
- 15.2. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personendaten des/der TN werden mittels EDV erfasst und nur vom jeweiligen Veranstalter verwendet und nicht weitergegeben.
- 15.3. Für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirchengemeinde verwenden wir Bilder von den Freizeiten. Auf diesen Bildern kann auch Ihr Kind zu sehen sein. Die Bilder werden ausschließlich kontextgebunden verwendet, um die Kirchengemeinde mit ihren Aktivitäten darzustellen. Der Name Ihres Kindes wird nicht genannt. Mit der Zustimmung zu diesen Reisebedingungen stimmen Sie auch einer möglichen Veröffentlichung von Fotos zu. Diese Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos kann schriftlich widerrufen werden.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Der/Die TN kann den VA nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des VA gegen den/die TN ist der Wohnsitz des/der TN maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. In solchen Fällen ist der Sitz des VAs maßgebend.